

SRL Nr. 207

Verordnung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung

vom 25. September 2001*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 98 Absatz 2g des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000¹,
auf Antrag des Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Ordentliches Verfahren

§ 1 *Anordnung und Aufhebung*

¹Über die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung entscheidet die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen.

²Über die Aufhebung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Leitung der stationären Einrichtung oder auf Gesuch der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person.

§ 2 *Überprüfung der Notwendigkeit der angeordneten Massnahme*

Die Leitung der stationären Einrichtung stellt der zuständigen Behörde spätestens 30 Tage vor Ablauf der sechsmonatigen Frist einen Antrag, ob die angeordnete Massnahme weiterzuführen sei. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

* G 2001 461

¹ SRL Nr. 200

II. Vorsorgliche Anordnung

§ 3 *Verfahren*

¹ Die für das ordentliche Verfahren zuständige Behörde, die Ärztin oder der Arzt, die Vormundin oder der Vormund oder das zuständige Mitglied des Gemeinderates hört die betroffene Person bei einer vorsorglichen Einweisung an, eröffnet ihr den schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung und erläutert ihn.²

² Für den Entscheid kann das amtliche Formular verwendet werden. Dieses kann beim kantonsärztlichen Dienst bezogen werden.

§ 4 *Entscheidung über Entlassungsgesuche*

¹ Über Entlassungsgesuche nach vorsorglichen Einweisungen entscheidet die Leitung der stationären Einrichtung. Sie ist zuständig, bis ein Entscheid über die Weiterführung der Massnahme vorliegt, längstens jedoch bis am 30. Tag seit der vorsorglichen Einweisung (§ 53 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, EGZGB³).

² Die Leitung der stationären Einrichtung eröffnet der betroffenen Person den schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung und erläutert ihn.

§ 5 *Schriftliches Einverständnis*

¹ Die Leitung der stationären Einrichtung kann einer mündigen Person Gelegenheit geben, sich nach einer vorsorglichen Einweisung schriftlich mit dem weiteren Verbleib einverstanden zu erklären. Liegt ein Entscheid über die Weiterführung der Massnahme vor oder sind seit der Einweisung mehr als 30 Tage vergangen, ist ein schriftliches Einverständnis nicht mehr möglich.

² Die Leitung der stationären Einrichtung bleibt für die Entlassung zuständig, wenn ein schriftliches Einverständnis vorliegt und nicht die Weiterführung der Massnahme angeordnet worden ist.

³ Weist die Leitung der stationären Einrichtung ein Entlassungsgesuch einer betroffenen Person ab, so gilt dies als Zurückbehaltung. Gegen den Zurückbehaltungsentscheid kann die Amtsgerichtspräsidentin oder der Amtsgerichtspräsident am Ort der stationären Einrichtung angerufen werden (§ 64 EGZGB).

² Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 608).

³ SRL Nr. 200. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 6 *Weiterführung der Massnahme*

¹ Hält die Leitung der stationären Einrichtung eine Behandlung über den 30. Tag hinaus für notwendig und liegt kein schriftliches Einverständnis der betroffenen Person vor, stellt sie bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahme (§ 53 Abs. 3 EGZGB).

² Der Antrag ist spätestens 8 Tage vor Ablauf der 30-tägigen Frist einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung vom 28. August 2001⁴ wird aufgehoben.

§ 8 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund⁵ am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. September 2001

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁴ G 2001 268 (SRL Nr. 209a)

⁵ Vom Bund genehmigt am 4. Dezember 2001.